

also die Behauptung, daß Leitmeritz von Anfang an Magdeburger Recht gehabt habe, sicherlich auf die Angabe der Bürger zurückgehend, mit aller Bestimmtheit auf.

Einige Jahre später sollte sich die Anlehnung an das Ansehen des Magdeburger Schöffenstuhls trefflich bewähren. Schon durch Jahre ging der Streit der Leitmeritzer um ihr Niederlagsrecht bezüglich des Elbehandels. Bereits Wenzel II. hatte das Niederlagsrecht gegen Anfechtungen gesichert, im Jahre 1307 hatten die Städte Dresden, Meißen und Aussig seinen Bestand bezeugt und 1314 der ehemalige Leitmeritzer Burggraf Albrecht von Friedland sowie der ehemalige Kämmerer Burghard Burggraf von Magdeburg im selben Sinne schriftlich Zeugnis abgegeben²⁷. Gegen 1324 oder in diesem Jahre muß es zu einem Streite mit Aussig gekommen sein, weil zwei Aussiger Bürger entgegen dem mit Aussig geschlossenen Verträge die Niederlage überfahren wollten. Der Leitmeritzer Bürgermeister trat namens der Stadt vor dem Schöffengericht, das unter dem Vorsitz des Hofrichters tagte, gegen sie als Kläger auf und überwand sie des Bruchs dieses Vertrages. Nur über die ihnen aufzuerlegende Strafe bestand Ungewißheit. Im Zusammenhange damit erhob sich die weitere Frage, ob und in welcher Weise die Stadt Leitmeritz gegen die Stadt Aussig klagbar auftreten sollte. Infolge dieses Zwistes scheinen die Aussiger versucht zu haben, sich der Rechtsholung in Leitmeritz zu entziehen; man brauchte in Leitmeritz Gewißheit darüber, ob dies zulässig sei oder nicht. Bei dieser Gelegenheit konnten auch einige andere, vielleicht mit diesem Streite nicht zusammenhängende Rechtsfragen zur Lösung gebracht werden, so über gewisse Befugnisse des Richters, der darüber mit der Bürgerschaft in eine Meinungsverschiedenheit geraten zu sein scheint; über die Begehung eines Ungerichts durch einen Fremden in der Stadt oder an einem Leitmeritzer Bürger außerhalb der Stadt; ob man die Schöffen „überzeugen“, das heißt ihr Zeugnis überwinden könne; in welcher Zeit sich ein Mann der Ansprache auf Erbe verschweigt; ob ein Mann sein Recht verliert, der zwei- oder dreimal Ungericht gebüßt hat; ob die Tuchmacher auch Tuch schneiden dürfen; ob Handwerksbetrieb mit dem Getränkeausschank vereinbar sei; ob man schließlich einen Landadeligen in der Stadt wegen Schuld arrestieren und beklagen könne. Mit all diesen Fragen wandte man sich von Leitmeritz aus an die Magdeburger Schöffen, die darüber unter dem Datum des 28. April 1324²⁸ einen ausführlichen Spruch abgaben.

²⁷ Cod. jur. mun. II, S. 231f.

²⁸ Reg. Boh. IV, 2143 (1324).